



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 18. Juni 2021

Erläuterungen zur Erarbeitung eines Gesuchs um Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession für die Technische Beschneidung

Zweck

Diese Erläuterungen richten sich an Gesuchstellende, Planende und Fachpersonen. Sie dienen als Hilfsmittel zur Einreichung eines vollständigen Konzessionsgesuchs.

Gebrauchswasserkonzession

Eine Konzession ist notwendig, wenn für die technische Beschneidung Wasser aus Seen, Flüssen, Bächen oder dem Grundwasser oder auch aus Quellen entnommen wird. Im Konzessionsverfahren wird u. a. geprüft, ob die Entnahme für den Wasserhaushalt im empfindlichen Berggebiet verträglich ist.

Konzessionsverfahren werden durch das AWA geführt.

Die Konzession wird auf eine bestimmte Dauer erteilt. Bei einer Konzessionserneuerung gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.¹ D. h. eine Erneuerung erfordert dasselbe Abwägen von Nutzen und Schützen und es müssen grundsätzlich dieselben Unterlagen eingereicht werden wie bei einer ersten Erteilung.

Baubewilligung Wasserentnahme

Betrifft der Hauptzweck eines Bauvorhabens die Wasserentnahme, wird die Baubewilligung durch das AWA im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erteilt².

¹ Art. 12 Abs. 1 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)

² Art. 18 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)

Planerische Voraussetzungen

Neue Beschneigungsanlagen oder Erweiterungen von bestehenden Beschneigungsanlagen, die eine Beschneigungs- bzw. Erweiterungsfläche von über 5 000 m² aufweisen, bedürfen nach Art. 29a Abs. 1 der Bauverordnung (BauV) einer kommunalen Nutzungsplanung (Überbauungsordnung, UeO). (Auszug aus dem Leitfaden³)

Falls ein Nutzungsplanverfahren gemäss BauV Art. 29a durchgeführt wird, ist das Konzessionsverfahren für die Wassernutzung nur ein Teil davon. Im Nutzungsplanverfahren ist das AGR Leitbehörde und das Konzessionsverfahren wird koordiniert

Wir empfehlen, das AWA frühzeitig im Sinne einer Voranfrage zu kontaktieren, auch wenn die Leitbehörde das AGR ist.

Das Gesuch ist jedoch immer vollständig der Leitbehörde zuzusenden. Diese leitet im Verfahren dem AWA den Teil, der zur Beurteilung der Konzession nötig ist, zur Bearbeitung weiter. Der Konzessionsentscheid wird gemeinsam mit den anderen Bewilligungen durch die Leitbehörde eröffnet. Die beim AGR einzureichenden Unterlagen unterliegen dabei denselben Anforderungen wie wenn das AWA Leitbehörde ist.

Bei einer Erneuerung oder einer Änderung einer Konzession ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nutzungsplanung entsprechend genehmigt wurde.

Speicherseen und Reservoir

Für die Erstellung von Speicherseen und Reservoirs ist der Fachbereich Wasserkraft des AWA zuständig. Weitere Infos finden Sie auf der Webseite des AWA unter der Rubrik **Stauanlagen**.

Rahmenbedingungen für das AWA und Anforderungen an das Gesuch

Im Konzessionsverfahren wird das Einhalten der Planungspflicht⁴ geprüft (z.B. genehmigte Nutzungsplanung). Zudem wird vom AWA ein Nutzungskonzept verlangt (siehe die Erläuterungen zum Nutzungskonzept unten). Gemäss der kantonalen Wassernutzungsstrategie 2010 sollen wenn nötig für die Beschneigung regionale Nutzungskonzepte erarbeitet werden. Die Prioritäten der Wasserbezugsorte für die Beschneigung sind bestimmt und sind zu berücksichtigen⁵: Nicht im Gesetz erwähnt sind Speicherseen und Reservoirs, welche gemäss Wassernutzungsstrategie 2010 in erster Linie für den Wasserbezug vorzusehen sind.

Bei der Nutzung von Oberflächenwasser sind die Restwasserbestimmungen gemäss Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen⁶.

³ Auf Grund der Komplexität der Verfahren wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Zusammenarbeit mit den Bergbahnen ein Leitfaden erarbeitet. Er steht auf Anfrage beim AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, zur Verfügung.

⁴ Art. 29a der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985

⁵ Art. 29c der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985: 1. Priorität: öffentliche Wasserversorgungs- oder Wasserkraftanlagen; 2. Priorität: bestehende anderen Wasserfassungen; 3. Priorität: neue Grundwasserfassungen und leistungsfähige Fliess- und stehende Gewässer; und letzte Priorität: ungefasste Quelle.

⁶ Art. 29ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Bei Grundwasserentnahmen ist der hydrogeologische Nachweis zu erbringen, dass dem Grundwasser nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm auf natürliche Weise zufließt.

Technischer Bericht (Anlagespezifisch)

Der Umfang des technischen Berichtes ist der Komplexität des Projekts anzupassen. Folgende Angaben müssen mindestens beigebracht werden:

- Angaben zu den Förderpumpen und der Entnahmestelle (technisches Blatt beilegen, minimaler und maximaler Wasserverbrauch in l/min oder m³/h)
- Angaben zu den Betriebszeiten (Monate, Tage, Stunden) und den mittleren jährlichen Betriebsstunden der Pumpen.
- Geschätzter mittlerer saisonaler Wasserbedarf in m³/Jahr
- Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt

Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept zeigt auf, welches Wasservolumen für die Beschneidung erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann. Dabei werden auch alle weiteren Bezugsquellen wie Speicherseen oder Trinkwasserversorgungen berücksichtigt. Es zeigt ebenfalls auf, mit welcher Priorität welche Flächen beschneit werden und welche Wasservolumen dazu notwendig sind (Beschneidungsfläche auf Plänen). Es ist damit der Nachweis zu erbringen, dass genügend Wasser in der Region vorhanden ist, dies unter Beachtung der Prioritäten gemäss Art. 29c BauV. Nicht zuletzt wird damit erläutert, warum die ersuchte Konzession notwendig ist. Es kann dafür, falls vorhanden und genügend detailliert dargelegt, auch der entsprechende Teil des Erläuterungsberichts der Nutzungsplanung beigelegt werden.

Für Gebiete mit hoher Dichte an Beschneidungsanlagen und hohem Wasserverbrauch können auch regionale Nutzungskonzepte verlangt werden, die von allen Nutzern gemeinsam erarbeitet und getragen werden müssen (Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern).

Restwasserbericht

Bei Restwasserbetrachtungen werden die Abflussmengen und alle Entnahmen eines gesamten Einzugsgebiets betrachtet. Darauf basierend werden entsprechend Rest- bzw. Dotierwassermengen für das Projekt vorgeschlagen. Es müssen dafür über mehrere Jahre Abflussmessungen in Auftrag gegeben werden, die als Basis für die Restwasserberechnungen dienen. Die Restwasserbestimmungen sind im Artikel 29ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 zu entnehmen. In der Praxis hat sich für kleinere Gewässer eingebürgert, dass die Winterabflussmengen gemessen werden und entsprechend eine angemessene Restwassermenge bestimmt wird.

Bei einer Entnahme aus dem Grundwasser, die die Wasserführung von Oberflächengewässern beeinflusst, sind die Restwasserbetrachtungen des Gewässers ebenfalls darzulegen.

Gewährleistung der Restwasserbestimmungen

In den Restwasserbericht zu integrieren ist ein Vorschlag für Messeinrichtungen und Kontrollmöglichkeiten durch bauliche Massnahmen oder durch Messstationen. Oft sind Einrichtungen teils schon vorhanden oder für die Bestimmung der Restwassermenge schon erstellt. Es ist aufzuzeigen, wie die Restwasserbestimmungen während des Betriebs gemessen und eingehalten werden können. Falls Abstimmungen mit übrigen Konzessionären/Nutzern in der Region oder am gleichen Gewässerabschnitt nötig sind, muss dies festgelegt und aufgezeigt werden. Übereinkünfte mit dem hydrometrischen Dienst des AWA sind ggf. darzulegen.

Einzureichende Unterlagen

Mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten **Konzessionsgesuch** müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Der Nachweis, dass die Nutzung den regionalen Richtplänen und/oder Überbauungsordnungen/Nutzungsplänen entspricht.
- Ein technischer Bericht über die Anlage (genaue Inhalte s. oben)
- Das Nutzungskonzept (genaue Inhalte s. oben)
- Bei Oberflächengewässer: ein Restwasserbericht inkl. Vorschlag für Messeinrichtungen (genaue Inhalte s. oben)
- Bei Grundwassernutzungen: ein hydrogeologischer Bericht (Nachweis der Machbarkeit, Beurteilung der Auswirkungen, allenfalls Bestimmungen der maximalen jährlichen Entnahmemenge), ggf. auch einen Restwasserbericht.
- Bei Neubauten oder baulichen Veränderungen von Anlagen zur Wasserentnahme und –förderung: die entsprechenden Angaben für die Baubewilligung (Baubewilligungsgesuche) sowie Beschreibung des Bauablaufes, Angaben zu den Ansprechpersonen während und nach dem Bau sowie für die Inbetriebnahme.
- Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanals) und fremdem Grundeigentum: Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers

Einzureichende Pläne

- Situationsplan mit der Lage der technischen Einrichtungen (Fassungen/Entnahmestellen, Leitungsführungen, Standort der Anlagen (bei mobilen Anlagen mögliche Standorte), Messvorrichtungen, etc).
- Beschneidungsfläche auf Plänen mit Angaben der Höhenlagen in angemessener Skala
- Bei einer Oberflächenwassernutzung: ein Detailplan (Grundriss und Schnitte) der Entnahmestelle.
- Für die Gewährleistung der Restwasserbestimmungen Pläne der baulichen Massnahmen und/oder der Messvorrichtungen.

Das AWA behält sich vor, weitere Unterlagen und Informationen zu verlangen.